



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung

a) SACHVERHALT

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach der Feuerwehrentschädigungssatzung nach § 1 Entschädigung für Einsätze und nach § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Nach § 3 erhalten bestimmte Personen, welche über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine zusätzliche Entschädigung.

Die aktuelle Satzung wurde am 29. November 2001 beschlossen und trat am 1. Januar 2002 in Kraft. Nach rund 14 Jahren hält die Verwaltung in Würdigung der Leistungen eine Anpassung der zusätzlichen Entschädigung für angebracht. Das Aufgabengebiet und die jeweilige Verantwortung sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Neben dem Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter sind insbesondere die Gerätewarte gefordert. Die Freiwillige Feuerwehr Weisenbach verfügt über zwei allgemeine Gerätewarte, zwei Atemschutzgerätewarte sowie zwei Gerätewarte, welche sich um den Bereich Elektro kümmern. Gerade durch die letztgenannten werden die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Elektrogeräteprüfungen zwischenzeitlich in eigener Zuständigkeit erledigt. Bei den früher erfolgten Fremdvergaben an Elektrofachfirmen fielen jährlich Kosten in einer Größenordnung von ca. 1.000 bis 2.000 Euro an.

Die Verwaltung schlägt als Anerkennung für diesen weit über das übliche Maß hinausgehenden Feuerwehrdienst eine Anpassung der zusätzlichen Entschädigung, wie folgt, vor:

- a) Die Entschädigung für den Feuerwehrkommandanten soll von 300 Euro im Jahr auf 600 Euro im Jahr erhöht werden.
- b) Die Entschädigung für die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten soll von 175 Euro im Jahr auf 350 Euro im Jahr erhöht werden.
- c) Die Entschädigung für Gerätewarte, Maschinisten insgesamt soll von 400 Euro im Jahr auf 1.000 Euro im Jahr erhöht werden.

Aufgestellt : Weisenbach, 09.12.2015 Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 09.12.2015 Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	---

Daneben ergeben sich redaktionelle Änderungen durch die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Änderungen des Feuerwehrgesetzes.

Hierzu ist eine Änderung / Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erforderlich, die sich entsprechend aus der beigefügten Anlage ergibt.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagenen Änderungen der Feuerwehrentschädigungssatzung durch Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung gemäß der beigefügten Anlage.

Anlage